

## § 11

Der Vorstand kann einen hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Geschäftsführer bestellen.

## § 12

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus Beiträgen der Mitglieder, aus Spenden, Zuschüssen und Zuwendungen.

## § 13

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 14

Die Gesellschaft ist Mitglied des Deutschen Koordinierungsrates der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Frankfurt/Main.

## § 15

Bei der Auflösung der Gesellschaft beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Doch darf dieses nur solchen gemeinnützigen Einrichtungen zugute kommen, bei denen verbürgt ist, daß es ausschließlich im Sinne und entsprechend den Zielen der Gesellschaft verwendet wird.

## § 16

Einrichtungsgegenstände, Büromaschinen und sonstiges Mobiliar sind bei der Auflösung der Gesellschaft dem Deutschen Koordinierungsrat zum Zwecke der Ausstattung anderer Gesellschaften anzubieten.

Münster, 30. November 1988

## SATZUNG

der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Münster e.V.

## Präambel

In unserem Volk, ebenso wie anderswo in der Welt, leiden unzählige Einzelne, ja ganze Gruppen unter einer Behandlung, die der Würde und den Rechten von Menschen nicht entspricht. Furcht, Mißtrauen und Unkenntnis haben leichtfertige und oberflächliche Verallgemeinerungen und Vorurteile aufkommen lassen, die sich sogar den Anschein von Wissenschaftlichkeit geben. Sie vergiften das Zusammenleben von Menschen im kleinen Kreis wie von Völkern untereinander. Alle Menschen guten Willens haben die Verpflichtung, das Ihre dafür zu tun, eine Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens und Verständnisses zu schaffen. Eine vernünftige und gerechte Ordnung in der Welt erwächst aus der Bereitschaft jedes einzelnen, anderen das gleiche Maß an Recht und Achtung zuzugestehen, das er für sich selbst in Anspruch nimmt. Eine besondere Verantwortung liegt darin, eine von religiösen und nationalen, sozialen und rassistischen Vorurteilen freie Bewertung der Menschen in allen Bereichen des Lebens zu gewinnen. Christen aller Bekenntnisse und Juden finden für gemeinsames Wirken einen Beweggrund in dem Glauben an den Schöpfergott und Vater, der den Gedanken von der Bruderschaft aller Menschen in sich schließt.

## § 1

Die Gesellschaft führt den Namen "Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Münster e.V.". Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen und hat ihren Sitz in Münster.

## § 2

Zwecke des Vereins sind:

die Zusammenarbeit von Christen und Juden, das Eintreten für Menschenrechte und deren Förderung, die Erforschung und Bekämpfung gesellschaftlicher, religiöser, rassistischer und politischer Vorurteile, Jugend-, Pädagogen- und Erwachsenen Austausch mit Israel, Vermittlung von Informationen zu Geschichte und Gegenwart des Judentums sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung in diesen Bereichen.

Die Satzungszwecke werden u.a. verwirklicht durch öffentliche Vorträge, Tagungen, Seminare, Begegnungen, Gedenkfeiern, Mahnmalpflege und kulturelle Veranstaltungen.

Die Gesellschaft verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### § 3

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und des bürgerlichen Rechts sowie sonstige Vereinigungen sein. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben.

### § 4

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

### § 5

Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag oder auf Vorschlag eines Mitgliedes vom Vorstand der Gesellschaft aufgenommen.

### § 6

Mitglieder, die das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen, können durch den Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluß ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Im Falle der Berufung ruhen die Mitgliederrechte bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

### § 7

Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliederbeitrag in Einzelfällen zu ermässigen oder zu erlassen.

### § 8

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

### § 9

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl der Kassenprüfer

c) die Entgegennahme des Jahresberichts über die Tätigkeit der Gesellschaft

d) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer

e) die Entlastung des Vorstands

f) die Genehmigung des Haushaltsplans

g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

h) Beschlußfassung über sonstige, an die Mitgliederversammlung überwiesene Anträge

i) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über eine etwaige Auflösung der Gesellschaft.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen. Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Festsetzung der Tagesordnung für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand und muß durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung wird nach Übereinkunft von einem der drei Vorsitzenden geleitet.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand bis spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorliegen und müssen mit der Eindadung zu dieser Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse über Satzungsänderungen der Gesellschaft erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung der Gesellschaft erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Vereinsmitglieder. Bei Beschlußunfähigkeit wird mit Monatsfrist erneut eingeladen. In dieser Versammlung entscheidet die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung der Gesellschaft.

Die Art der Abstimmung auf der Mitgliederversammlung wird von dem Versammlungsleiter vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung kann mit Mehrheit eine andere Art der Abstimmung beschliessen. Eine geheime Wahl oder Abstimmung muß auf Antrag erfolgen.

### § 10

Dem Vorstand gehören drei Vorsitzende, der Schatzmeister sowie bis zu fünf Beisitzer an. Dazu treten als weitere Vorstandsmitglieder im Einvernehmen mit dem von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstand je ein Vertreter des Regierungspräsidenten Münster und der Stadt Münster. Von den drei Vorsitzenden soll je einer dem evangelischen, dem jüdischen und dem katholischen Bekenntnis angehören. Die Vorsitzenden sind unter sich gleichberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Einer der drei gleichberechtigten Vorsitzenden hat die Funktion des geschäftsführenden Vorsitzenden. Diese Funktion wechselt jährlich nach Absprache zwischen den drei Vorsitzenden. Zusammen mit einem der anderen Vorsitzenden vertritt der geschäftsführende Vorsitzende die Gesellschaft im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.